

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Hahnenhorst"

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
<p>Brunckhorst, Kord-Heinrich, vertreten durch das Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde e.V</p>	<p>Im Namen und mit anliegender Vertretungsvollmacht des Mitglieds Kord-Heinrich Brunckhorst werden Einwendungen zur geplanten Naturschutzgebietsausweisung "Hahnenhorst" vorgebracht. Die Einwendungen beziehen sich auf die Betroffenheit des o.g. Mitgliedes im land- und forstwirtschaftlichen Bereich als Eigentümer von ca. 11 ha Waldfläche in dem geplanten Naturschutzgebiet (NSG). Herr Brunckhorst bewirtschaftet einen Milchviehbetrieb mit rund 130 Milchkühen sowie weiblicher Nachzucht und einer Biogasanlage. Neben den bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen werden von der Familie Brunckhorst ebenfalls die betroffenen Waldflächen bereits über Generationen nachhaltig bewirtschaftet.</p> <p><u>Betriebsstandort und mögliche Gebietsausweisungen:</u></p> <p>Der Betrieb Brunckhorst befindet sich in unmittelbarer Entfernung (ca. 500 Meter) zu dem geplanten Naturschutzgebiet (NSG). Rund 11 Hektar Waldfläche werden von Herrn Brunckhorst als Eigentümer bewirtschaftet. Das bedeutet, über zwei Drittel der betroffenen Forstflächen befinden sich in dem geplanten NSG. Demzufolge liegt eine große Betroffenheit der Familie Brunckhorst vor. Aufgrund der sehr guten Pflege des Bestandes sind im Vergleich zum ersten Entwurf der Verordnung ausschließlich der Erhaltungszustand A und B beschrieben worden. Dieses unterstreicht die jahrzehntelange nachhaltige Bewirtschaftung der Fläche und dass eine Unterschutzstellung in Form eines Landschaftsschutzgebiets mit weniger starken Bewirtschaftungsauflagen als ausreichend gesehen werden kann.</p>	<p><i>Die Ausweisung als Schutzgebiet erfolgt nach fachlichen Kriterien. Dabei sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes von grundlegender Bedeutung. Im Vergleich zu anderen Gebieten ist im Hahnenhorst ein hoher Anteil an wertgebenden Lebensraumtypen mit den dazugehörigen typischen Arten noch besonders gut ausgeprägt.</i></p> <p><i>Aufgrund der dargelegten hohen Wertigkeit des Gebietes und den Schutzziele kommt ausschließlich die Schutzkategorie NSG in Frage.</i></p> <p><i>Der geltende Gemeinsame Runderlass des Nds. Umwelt- und Land- und Forstwirtschaftsministeriums vom 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald gibt die zu treffenden Regelungen durch eine Naturschutzgebietsverordnung vor.</i></p>

Werteinschränkungen:

Der Verkehrswert der Flächen wird durch die geplante Schutzgebietsausweisung erheblich gemindert. Diese Flächen dienen für Banken als weniger hohe Sicherheiten und erzielen bei einer Veräußerung einen geringeren Verkaufserlös als vergleichbare Forstflächen ohne Schutzgebietsausweisung. Diese monetären Einbußen werden nicht erstattet und führen zu deutlichen Beeinträchtigungen des Betriebsstandortes der Familie Brunckhorst. Der für Forstflächen in Naturschutzgebieten gewährte Erschwernisausgleich kann die Bewirtschaftungseinschränkungen des geplanten NSG und die damit verbundenen monetären Einbußen nicht aufwiegen. Zudem stehen die laufenden Ausgaben (z.B. BG-Beitrag, Grundsteuer) keinen entsprechenden Einnahmen (der Holzentnahme) gegenüber. Des Weiteren steht die Höhe des Erschwernisausgleichs in keinem Verhältnis zu dem Verkehrswertverlust und den beabsichtigten Bewirtschaftungsauflagen der ausgewiesenen Naturschutzfläche.

Baurechtliche Einschränkungen:

Die Betriebsstätte der Familie Brunckhorst befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe (ca. 500 Meter) zu dem geplanten NSG. Der Bestandschutz sowie ein ungehinderter Fortbestand des Betriebes bezüglich Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sind für Herrn Brunckhorst existenziell.

Der Verkehrs- und Pachtwert eines Grundstücks fußt neben Lage, Zuschnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der dort zu erzielenden Wertschöpfung. Die gegenwärtig dort ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die Schutzgebietsausweisung nicht verhindert oder in erheblichem Maße eingeschränkt. Es besteht somit objektiv kein Grund, dass sich am wirtschaftlichen Wert der Fläche etwas ändert.

Sofern der Verkaufs- bzw. Beleihungswert sich aufgrund von fehlender Kenntnis über die Bewirtschaftungsmöglichkeiten verringern sollte, ist es die Aufgabe des Flächeneigentümers auf die bestehenden Bewirtschaftungsmöglichkeiten hinzuweisen. Für erhebliche Einschränkungen wird Erschwernisausgleich gewährt.

Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.1.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.

Die Höhe des Erschwernisausgleichs wird durch eine Verordnung des Landes festgelegt, auf die der Landkreis Rotenburg (Wümme) keinen Einfluss nehmen kann.

Die existierenden baurechtlichen Beschränkungen für um das NSG liegende Betriebe werden durch die NSG-Ausweisung in keiner Weise berührt. Alle Beschränkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes nach TA Luft im Zusammenhang mit Stickstoff-Deposition und Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet gemäß § 34

	<p>Durch die Ausweisung des geplanten NSG wird die Problematik von baurechtlichen Einschränkungen und möglichen Auflagen deutlich verstärkt. Stickstoffsensible Ökosysteme sind bezüglich N-Deposition nach TA-Luft bei baurechtlichen Fragestellungen zunehmend von wegweisender Bedeutung. Die geplante Gebietsausweisung hat für Herrn Brunckhorst baurechtliche Einschränkungen zur Folge. Diese Einschränkungen müssen ausgeschlossen werden, da sie eine existenzielle Bedrohung für Familie Brunckhorst darstellen kann.</p> <p><u>Mitteilungsform</u></p> <p>Nur durch Zufall ist Herrn Brunckhorst eine erneute Auslegung des geplanten NSG gewahr geworden. Gleichwohl starker Betroffenheit sind Herr Brunckhorst und sein Nachbar Hinrich Brunckhorst nicht über eine zweite Auslegung benachrichtigt worden, wie es bei der ersten Auslegung erfolgt ist. Des Weiteren wurde der Hegering Anderlingen über die erneute Auslegung informiert. Aber dieser ist nicht zuständig. Es hätte der Hegering Byhusen sein müssen- hier erfolgte wiederum keine Information seitens des LK.</p>	<p><i>BNatSchG gelten unabhängig vom hoheitlichen Schutz der Flächen. Mit der Ausweisung des NSG geht keine Verschärfung dieser oder anderer baurechtlicher Vorschriften einher.</i></p> <p><i>Der Verordnungsentwurf wurde vom 13.09. bis 12.10.2018 durch die Samtgemeinde Selsingen öffentlich ausgelegt. Zudem wurde die geplante Ausweisung des Naturschutzgebiets mit Nennung des Auslegungszeitraums durch die Presse bekannt gegeben. Im ersten Verfahren wurden die Familien Brunckhorst zusätzlich angeschrieben, um das Verfahren zu erläutern und deutlich zu machen, dass eine Stellungnahme abgegeben werden kann. Da den Familien im zweiten Verfahren der Ablauf bereits bekannt war und sich aus dem Verordnungsentwurf auch keine gravierenden Änderungen ergeben haben, wurde auf ein weiteres persönliches Anschreiben verzichtet. Hegeringe werden von dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht gesondert informiert. Beteiligt werden lediglich die Landesjägerschaft Niedersachsen als anerkannter Naturschutzverband sowie der Kreisjägermeister.</i></p>
§ 2 Abs. 4 Schutzzweck		
Forstamt Rotenburg, Niedersächsische Landesforsten (NLF)	<p>„Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Sicherung oder Wiederherstellung...“</p> <p>Das Wort „Sicherung“ sollte gegen das Wort “Erhaltung“ ausgetauscht werden, da es nicht dem Sinn und Wortlaut der Muster VO entspricht.</p>	<p><i>In dem Wort "Sicherung" wird keine inhaltliche Abweichung zur Musterverordnung gesehen, da die Sicherung der FFH-Lebensraumtypen offensichtlich durch deren Erhalt erreicht wird. Eine Änderung wird daher nicht für erforderlich gehalten</i></p>
§ 3 Allgemeines		
Aktion Fischotterschutz e.V.	<p>Angesichts der geringen flächenmäßigen Größe des derzeit vom Landkreis Rotenburg (Wümme) geplanten Schutzgebietes ist es zwingend erforderlich, auch alle möglichen und tatsächlichen negativen Einflüsse von außerhalb in das Schutzgebiet durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Das</p>	<p><i>Erhebliche negative Einflüsse, die von außen auf das Schutzgebiet einwirken, sind nicht zu erwarten. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung der am Rande liegenden Waldränder ist bereits durch § 3 Abs. 1 Nr. 2 untersagt. Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 e) ist ein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmittel nur unter</i></p>

	<p>betrifft u. a. sowohl Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und der Wasserqualität als auch Einträge durch Herbizide, Pestizide, Düngemittel, Lärm und Licht. Unabhängig vom Generalverbot des § 23 BNatSchG sollte dieses auch in § 3 der geplanten Schutzgebietsverordnung erwähnt werden. Innerhalb des geplanten Schutzgebietes selbst sollte im Interesse einer natürlichen standorttypischen Entwicklung jedweder Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Dünger unterbleiben.</p>	<p><i>Anzeigevorbehalt freigestellt. In den FFH-Lebensraumtypflächen (mehr als 70 % der Fläche im NSG) ist der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden zudem untersagt. Düngungsmaßnahmen sind im gesamten NSG untersagt.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 1 – Führen von Hunden an der Leine</p>		
<p>Aktion Fischotterschutz e. V.</p>	<p>Hunde sollten im geplanten Schutzgebiet nur an einer kurzen Führleine geführt werden. Durch die Verwendung von mehreren Meter langen Feldleinen erfolgt eine Beeinträchtigung insbesondere der ökologisch wertvollen Saumbiotope.</p>	<p><i>Da das Betreten des NSG nur den Eigentümern und Nutzungsberechtigten freigestellt ist und nicht davon ausgegangen wird, dass diese vermehrt Hunde mit einer langen Führleine ausführen, die dadurch in störungsanfällige Bereiche gelangen, wird das Verbot für ausreichend gehalten.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2 – Beseitigung von naturnah aufgebauten Wäldern</p>		
<p>Forstamt Rotenburg, NLF</p>	<p>Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht LRT-Flächen, ist eine stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Der Eigentümer muss die Möglichkeit behalten auf den nicht LRT-Flächen seinen Wald und eben auch die Bäume am Waldrand nutzen zu dürfen.</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von dem Verbot freigestellt.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 10 – Errichtung von Windenergieanlagen</p>		
<p>Landkreis Stade, Naturschutzamt</p>	<p>Das in § 3 Absatz 1 Nr. 10 der Verordnung genannte Verbot zur Errichtung von Windenergieanlagen in einer Entfernung von 500 m von der Grenze des NSG reicht mit seinen Auswirkungen im Norden bzw. Nordosten des NSG bis in den Landkreis Stade hinein. Gemäß der §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) nur Regelungen für sein Kreisgebiet treffen. Eine Zuständigkeitsübertragung an den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist durch das Nds. Umweltministerium nicht erfolgt. Um Verzögerungen zu vermeiden, sollte die Regelung für den betroffenen Abschnitt bis auf die Kreisgrenze zurückgesetzt werden.</p>	<p><i>Die Regelungen zu den Windenergieanlagen werden wie folgt in der Verordnung angepasst: "10. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in einer Entfernung bis zu 500 m von der Grenze des NSG." Die Regelung gilt somit im Landkreis Stade nicht.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 12 – Bohrungen</p>		

<p>Amt für Wasserwirtschaft</p>	<p>Gegen die Verordnung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Wesentlichen keine grundsätzlichen Bedenken. Der § 3 Abs. 1 Nr. 12 verbietet Bohrungen aller Art. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss es jedoch möglich sein, Bohrungen zur Herstellung von Grundwassermessstellen durchzuführen, sofern dies wasserwirtschaftlich notwendig sein sollte. Hinweis hierzu: Das geplante NSG liegt in einem Wasservorranggebiet.</p>	<p><i>Gemäß § 4 Abs. 2 ist das Betreten und Befahren des Gebietes wie auch die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben freigestellt.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 16</p>		
<p>Aktion Fischotterschutz e. V.</p>	<p>Der Mindestabstand für die Errichtung von Windenergieanlagen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 10) sollte einheitlich entsprechend anderen Schutzgebietsverordnungen geregelt werden. Angesichts der geringen Größe des geplanten Schutzgebietes ist ein Mindestabstand von nur 500 m nicht zielführend für den Schutzzweck.</p>	<p><i>Der Mindestabstand von 500 m entspricht den Regelungen in anderen Schutzgebietsverordnungen. Da in diesem Gebiet keine Vorkommen von sensiblen Vogelarten bekannt sind, wird ein Abstand von 500 m für ausreichend gehalten.</i></p>
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 19 – Ausbringung invasiver Arten</p>		
<p>Forstamt Rotenburg, NLF</p>	<p>Das hier angestrebte Verbot auch auf nicht LRT-Flächen, ist eine ebenfalls stark in die Rechte des Eigentums einschneidende Überregulierung. Da der Unterschutzstellungserlass einen beschränkten Anbau nicht lebensraumtypischer Arten (worunter auch gebietsfremde und nichtheimische Arten fallen) ermöglicht, sind darüber hinausgehende Beschränkungen durch die UNB stichhaltig und nachvollziehbar zu begründen. In der anliegenden Begründung wird diese „Überregulierung“ nicht nachvollziehbar dargelegt, es wird zum Beispiel sogar gefordert, dass nicht standortheimische Gehölze auch außerhalb des FFH-Gebietes zu entnehmen sind.</p>	<p><i>Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist von dem Verbot freigestellt. Gemäß der Verordnung wird außerhalb von Lebensraumtypflächen lediglich die vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften gefordert.</i></p> <p><i>Das Naturschutzgebiet umfasst keine Flächen, die außerhalb des FFH-Gebiets liegen. Die Entnahme von nicht standortheimischen Gehölzen außerhalb des FFH-Gebiets wird dementsprechend nicht gefordert.</i></p>
<p>§ 4 – Freistellungen</p>		
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (LBEG)</p>	<p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen</p>	<p><i>Diese Maßnahmen sind bereits durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt (vgl. Begründung Seite 7).</i></p>

	grundsätzlich genehmigt sein. Das LBEG empfiehlt die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.	
§ 4 Abs. 2 Nr. 3– Unterhaltung der Wege		
Forstamt Rotenburg, NLF	Die Übernahme der Erlassformulierung für den Neu- und Ausbau als auch die Unterhaltung und Instandsetzung der Wege ist hier zu empfehlen. Obwohl in der Muster VO genannt, entsprechen die drei erstgenannten Materialien in der Regel nicht den technisch erforderlichen Eigenschaften für den Wegebau. Sand, Kies und Lesesteine sind in ihrer Zusammensetzung zu gleichförmig, d. h. sie „rollen“ und verzahnen sich kaum. Somit lässt sich damit ein Weg nicht ordnungsgemäß herstellen, d. h., der Weg ist häufig für schwere Fahrzeuge, z. B. Holzabfuhrfahrzeuge ohne Schaden für den Weg kaum nutzbar. Ich empfehle, die Materialdefinition nur durch den im Unterschutzstellungserlass unter B 9 verwendeten Begriff "milieuangepasstem Material" oder „milieuangepasstem Material natürlichen Ursprungs“ zu ersetzen.	<i>Es kann gemäß Verordnungstext ebenfalls Mineralgemisch und natürlicherweise anstehendes Material verwendet werden. Bisher konnte vom Forstamt keine konkrete Liste mit für den Wegebau verwendeten Materialien geliefert werden, die für eine Ergänzung der Materialliste hätte genutzt werden können. Der Formulierungsvorschlag "milieuangepasstes Material" bezieht sich nur auf die chemisch-physikalischen Eigenschaften des Baumaterials und könnte daher ggf. auch Bauschutt o. ä. umfassen. Es wäre daher zu unbestimmt, um eine Gefährdung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung auszuschließen.</i>
§ 4 Abs. 3 - Jagd		
Aktion Fischotterschutz e.V.	In Naturschutzgebieten und insbesondere in FFH-Gebieten sollte einer natürlichen ökologischen Entwicklung Vorrang eingeräumt werden und alle Eingriffe auf das unumgängliche notwendige Minimum reduziert werden. Das muss auch für die ordnungsgemäße Jagdausübung gelten. Die Regelungen in § 4 Abs. 3 werden dem nicht gerecht. In einem flächenmäßig derart kleinen Gebiet wie das geplante Schutzgebiet sind Wildäcker, Hegebüsche, Fütterungen und Kirrungen nicht erforderlich und für eine natürliche Entwicklung der Arten und Lebensgemeinschaften zum Teil kontraproduktiv. Sie können zu einer lokalen Bindung ansonsten nicht dauerhaft vorkommender Wildarten führen und Einfluss auf die standortgerechte Höhe der Wildbestände haben. Hinzu kommt die Gefahr der Verfälschung der	<i>Wildäcker, Hegebüsche und Fütterungen sind gemäß § 4 Abs. 3 nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Da die Naturschutzbehörde somit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen kann, kann sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwider laufen. Kirrungen sind für eine effektive Jagd erforderlich und umfassen nur klar begrenzte Anlockfütterungen, die keine Auswirkungen auf die Höhe der Wildbestände haben. Um</i>

	<p>standorttypischen Vegetation durch Verwendung nicht autochthonen Saat- und Pflanzgutes.</p> <p>Weiterhin ist die Fallenjagd aus Tier- und Artenschutzgründen kritisch zu hinterfragen, denn gerade auch in einem Schutzgebiet mit FFH-Status sind die Beutegreifer als Teile der Lebensgemeinschaft zu schützen und deren Bestandsentwicklung zu beobachten. Hier sind insbesondere Baumarder und Iltis als FFH-Arten zu nennen. Was für Greifvögel selbstverständlich ist, sollte auch für diese Beutegreifer gelten. In einem Schutzgebiet von derart geringer flächenmäßiger Ausdehnung kann auf eine Fallenjagd durchaus verzichtet werden. Totschlagfallen sollten in keinem Fall zum Einsatz kommen, da diese weder selektiv fangen, noch ist es wissenschaftlich erwiesen, dass diese in jedem Fall unverzüglich und schmerzlos töten (siehe aktuell auch Niedersächsischer Jäger 18/2018, Seite 8 "Waschbär in Totschlagfalle gefunden"). Aber auch lebendfangende Fallensysteme bieten je nach Fallenbauart und je nach Tierart und Individuum Verletzungsgefahren und Stresssituationen, was tierschutzrechtlich bedenklich ist. Wenn überhaupt sind ausschließlich lebendfangende Fallensysteme mit automatischen Fangmeldesystemen zu verwenden, die unabhängig von Fangmeldungen mindestens zweimal täglich zu kontrollieren sind. Allerdings ist mit jeder Kontrolle auch eine Störung im Schutzgebiet verbunden.</p>	<p><i>im Einzelnen Konflikte mit dem Schutzzweck auszuschließen, unterliegt die Anlage von Kurrungen einem Anzeigevorbehalt.</i></p> <p><i>Vorkommen der FFH-Arten Baumarder und Iltis sind in diesem Gebiet nicht bekannt. Eine Einschränkung der Jagd ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht begründbar und kann deshalb in der Schutzgebietsverordnung nicht umgesetzt werden. Gemäß Erlass "Jagd in Naturschutzgebieten" (Gem. RdErl. d. ML u. MU vom 20.11.2017) soll die Fallenjagd in Naturschutzgebieten erhalten bleiben, soweit sie dem Schutzzweck nicht widerspricht.</i></p>
§ 4 Abs. 4- Forstwirtschaft		
Forstamt Rotenburg, NLF	<p>Grundsätzlich sollte gemäß Leitfaden und dem dazugehörigen Anschreiben außerhalb der wertbestimmenden LRT kein Regelwerk aufgestellt werden. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freizustellen: „Die Sicherung soll auf die nach EU-Recht notwendigen und erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden.“</p> <p>Es befinden sich auf den Waldstandorten Bäume mit beträchtlichem wirtschaftlichen Wert, und deshalb bedeutet die geplante Einschränkung (z. B. Belassen von Totholz, Einschränkungen an Waldrändern) finanzielle Einbußen, die</p>	<p><i>Außerhalb der FFH-Lebensraumtypen werden zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Einschränkungen der Forstwirtschaft vorgesehen. Die Regelungen zur Holzentnahme auch außerhalb von FFH-Lebensraumtypen gründen sich auf den Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4, der eine besondere Berücksichtigung des Artenschutzes im NSG erforderlich macht. Die Möglichkeit einer Holzentnahme in Einzelfällen, auch innerhalb der Brut- und Setzzeit, ist durch den Anzeigevorbehalt gewährleistet, sodass auf Sonderfälle flexibel reagiert werden kann. Eine weitere Regelung zur Wahrung des Schutzzwecks ist z. B. die Auflage, dass ein</i></p>

	<p>dem Waldbesitzer nicht erstattet werden und damit nicht zulässig sind. Sollte es für diese Einschränkung keine besondere Begründung geben, wird um Streichung der Regelungen gebeten.</p> <p><u>„auf der Karte schräg von links unten nach rechts oben....Erhaltungszustand A....“</u></p> <p>Da es laut Standarddatenbogen (letzte Aktualisierung 2017) nur den Erhaltungszustand B gibt, wird um Streichung des Absatzes und Änderung der Karte gebeten.</p>	<p><i>Stamm Totholz pro Hektar Wald im Bestand belassen wird, um totholzbewohnenden Waldarten großflächig eine Lebensgrundlage zu sichern. Es werden dabei keinerlei Vorgaben zur Baumart gemacht. Einschränkungen an den Waldrändern ergeben sich durch die Verordnung nicht.</i></p> <p><i>Der Standarddatenbogen bezieht sich auf das gesamte FFH-Gebiet "Hahnenhorst", von dem der weitaus größere Teil im Landkreis Stade liegt. Der Gesamterhaltungszustand der Lebensraumtypen im gesamten FFH-Gebiet wird im Standarddatenbogen dargestellt. Die Einstufung des Erhaltungszustandes der einzelnen Lebensraumtypen im Landkreis Rotenburg (Wümme) basiert auf der Basiserfassung von 2014. Die Vorgaben für den Erhaltungszustand A werden beibehalten.</i></p>
<p>Aktion Fischotterschutz e.V.</p>	<p>In § 4 Abs. 4 wird die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft geregelt. Die Landkreise sind bei der Sicherung eines FFH-Gebietes durch Ausweisung eines Naturschutzgebietes bezüglich der Regelungen zur Forstwirtschaft an den Gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 21. 10. 2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015) (Walderlass) gebunden. Dieser Erlass stellt mit seinen vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen nur die Erhaltung der einzelnen Vorkommen von Lebensraumtypen in dem durch die Basiserfassung kartierten Erhaltungszustand auf niedrigstem Niveau sicher. Mit diesen zur Sicherung verbindlichen Regelungen sind die von der EU verbindlich vorgegebenen Ziele der Pflege und Entwicklung (mit dem Ziel Erhaltungszustand A) der Lebensraumtypen nicht erreichbar. Vielmehr wird sogar eine Verschlechterung der Bestände ermöglicht, sofern die Schwelle zur Abstufung zu einem niedrigeren Erhaltungszustand in den einzelnen Beständen nicht unterschritten wird. Aus Naturschutzsicht bestehen deshalb Zweifel daran, dass mit diesen Vorgaben vorgenannten Erlasses eine rechtskonforme Umsetzung der FFH-Richtlinie möglich ist. Bezüglich der zusätzlichen Beschränkungen für die verschiedenen Lebensraumtypen müssen die Landkreise</p>	<p><i>Es wird davon ausgegangen, dass die Regelungen des Walderlasses die derzeitigen Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen sichern. Die FFH-Richtlinie sieht vor, dass die FFH-Lebensraumtypen in einem günstigen Erhaltungszustand in einer biogeographischen Region erhalten oder entwickelt werden müssen (mindestens Erhaltungszustand B). Da sich die FFH-Lebensraumtypen in dem NSG bereits in einem mindestens günstigen Erhaltungszustand befinden, ist eine Verbesserung nicht erforderlich. Durch die Regelungen zur Forstwirtschaft werden die jetzigen Erhaltungszustände (A und B) bewahrt. Eine schleichende Verschlechterung ist nicht zu erwarten.</i></p>

	<p>verbindlich die Regelungen des Runderlasses zur Unterschutzstellung von Natur 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung übernehmen. Mit diesen Regelungen soll laut Erlass die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands gesichert und dem Verschlechterungsverbot entsprochen werden. Diese Zielsetzung ist mit den Regelungen des Erlasses aus folgenden Gründen nicht erreichbar. Die Bewertung der Erhaltungszustände eines Lebensraumtyps erfolgt auf der Basis von speziellen Bewertungstabellen anhand der festgelegten Oberkriterien "Strukturen", "Arten" und "Beeinträchtigungen" (Unterkriterien sind z. B. typische Baumartenzusammensetzung/Beimischung gebietsfremder Baumarten, Lebensraumtyp typische Krautschicht, Altersphasen, Altholzanteile, Habitatbäume, Totholzanteil, Beeinträchtigungen durch Holzeinschlag, Entwässerung etc.). Für jedes Kriterium besteht eine gewisse Bandbreite innerhalb eines Erhaltungszustandes. Beispielsweise wird der "gute Erhaltungszustand" (= "B") eines Eichen-Hainbuchenwaldes bezüglich des Unterkriteriums "lebende Habitatbäume" in einem Bestand erreicht, der 3- 6 lebende Habitatbäume/ha aufweist. Wird der Schwellenwert von 3 Habitatbäumen unterschritten, führt das zur Abwertung zu einem "mittleren bis schlechten Erhaltungszustand" ("C"). Ähnliches gilt für die Baumartenzusammensetzung. Die im Erlass und in dem Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung vorgegebenen Regelungen legen für die betroffenen Lebensraumtypen die jeweils niedrigstmöglichen Werte zugrunde, anhand derer der bisherige Erhaltungszustand gerade noch gewahrt wird. Dieses wird den Zielen der FFH-Richtlinie nicht gerecht und gewährleistet nicht eine positive Entwicklung. Im Gegenteil besteht die Gefahr einer schleichenden Verschlechterung. Grundsätzlich sollte innerhalb von Schutzgebieten die Holzentnahme während der Brut- und Setzzeit ganz unterbleiben.</p>	<p><i>Die Holzentnahme ist während der Brut- und Setzzeit generell nur unter Anzeigevorbehalt freigestellt. In Altholzbeständen ist außerdem eine Zustimmung für die Holzentnahme vom 01. März bis 31. August erforderlich. Im Einzelfall kann es witterungsbedingt notwendig sein, während der Brut- und Setzzeit Holz zu entnehmen, weshalb die Holzentnahme nicht grundsätzlich untersagt ist.</i></p>
Kord-Heinrich	In dem Entwurf des Verordnungstextes wird in dem § 4 Abs. 4	<i>Außerhalb von Altholzbeständen ist die Holzentnahme auch in der</i>

<p>Brunckhorst, vertreten durch das Landvolk Niedersachsen Kreisverband Bremervörde e.V</p>	<p>unter den geltenden Bedingungen eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald freigestellt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die zulässige ganzjährige Waldbewirtschaftung (§ 39 BNatSchG und NWaldLG) durch den § 4 Abs. 4 Nr. 1 a) im Vergleich zum § 4 Abs. 4 Nr. 2 b) diesbezüglich Einschränkungen mit zusätzlichen unterschiedlichen Zeiträumen und Handlungsaufgaben vorgibt [entsprechend § 4 Abs. 4 Nr. 3 b)]. Herr Brunckhorst sieht in diesen Vorgaben erhebliche Einschränkungen in seiner forstwirtschaftlichen Nutzung. Auf der betroffenen Waldfläche hat über Generationen eine nachhaltige Forstwirtschaft stattgefunden, welches zu der Etablierung des vorherrschenden Waldbestandes (größtenteils Erhaltungszustand A) maßgeblich beigetragen hat. Unter der Maßgabe einer ohnehin bereits über Generationen durchgeführten nachhaltigen Forstwirtschaft werden, laut Herrn Brunckhorst, keine negativen Auswirkungen auf die mit der Ausweisung des NSG verfolgten Entwicklungsziele eintreten.</p>	<p><i>Brut- und Setzzeit nach vorheriger Anzeige freigestellt. In den Altholzbeständen der FFH-Lebensraumtypen ist dies vom 01. März bis 31. August nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Diese Vorgabe sowie alle weiteren Vorgaben zu den FFH-Lebensraumtypen ergeben sich aus dem Unterschutzstellungserlass von Natura 2000-Gebieten im Wald. Dieser in Abstimmung des Nds. Umweltministerium mit dem Land- und Forstwirtschaftsministerium erfolgte gemeinsame Runderlass ist bindend. Die Bestimmungen sind erforderlich, um den Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen sicherzustellen.</i></p>
---	---	---